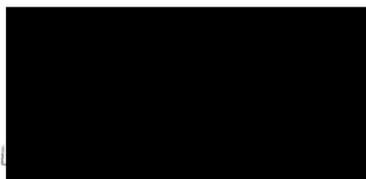


Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Gegen Postzustellungsurkunde

Johannes Filter



Bearbeiter: Frau Rlin Stefanie Klimt  
Telefon: +49 385 588-2409  
Telefax: +49 385 588482-2409  
E-Mail: Stefanie.klimt@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 400 - II-201-00000-2018/008-005  
Datum: Schwerin, 18.07.2018

**Bescheid vom 12.06.2018 des Ministeriums für Inneres und Europa zu Ihrem Antrag auf Auskunft vom 27.04.2018 nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V)– Schreiben des Ministers für Inneres und Europa an den Generalbundesanwalt laut Pressemitteilung Nordkurier vom 27.11.2017 „Caffier kritisiert Bundesanwaltschaft wegen Razzia“  
hier: Ihr Widerspruch vom 11.07.2018**

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.06.2018 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.
3. Es werden Auslagen in Höhe von 3,45 Euro geltend gemacht, die von Ihnen zu tragen sind.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Bescheid vom 12.06.2018 erteilten Informationen besteht weiterhin die Forderung in Höhe von 43,50 Euro.
5. Der Gesamtbetrag in Höhe von **46,95 Euro** ist zahlbar bis **25.08.2018**

auf das Konto der Landeszentralkasse M-V bei der **BBk Rostock**

**IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18**

**BIC: MARKDEF1130**

unter Angabe des **Kassenzeichens 2001180014973** .

## I.

Auf Ihren Antrag vom 27.04.2018 mit der Bitte um Übersendung des im o.g. Presseartikel erwähnten angekündigten Schreibens des Ministers für Inneres und Europa an den Generalbundesanwalt wurden Ihnen mit E-Mail 12.06.2018 die begehrten Informationen teilweise übersandt. Der entsprechende Bescheid wurde am selben Tag an Sie verschickt. Mit Schreiben vom 10.07.2018 (Posteingang 11.07.2018) legten Sie fristgemäß Widerspruch ein. Darin wenden Sie sich ausschließlich gegen die im Bescheid enthaltene Kostenentscheidung.

In der Widerspruchs begründung legen Sie dar, dass es sich bei Ihrem Begehren um eine einfache Auskunft handele und die Tarifstelle 2.2 daher nicht einschlägig sei. Eine umfangreiche Prüfung des Sachverhaltes sei aufgrund der Offenkundigkeit der Notwendigkeit von Schwärzungen der persönlichen Daten der Prozessbeteiligten nicht notwendig gewesen. Zudem verweisen Sie auf das Urteil des OVG BB 12 B 11.16, wonach Gebühren verhältnismäßig sein müssten und zweifeln diese Verhältnismäßigkeit an, da der angegebene Arbeitsaufwand nicht nachvollziehbar sei. Die vorliegende Sachlage sei einfach und hätte daher nicht zwangsläufig durch eine Person im ehemals gehobenen Verwaltungsdienst ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus bemängeln Sie, dass Ihr Antrag nicht nach § 2 Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V) geprüft worden sei, obwohl ein öffentliches Interesse an dem Brief vorgelegen hätte, da über ihn landesweit in der Presse berichtet wurde. Ebenso seien Sie trotz entsprechender Bitte in Ihrem Antrag nicht vorab über die Gebührenerhebung informiert worden. Dies widerspräche dem vertrauensvollen Umgang zwischen Bürgern und Verwaltung, der sich auch in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen/ -vorschriften widerfände und für das Funktionieren einer Demokratie unabdingbar sei.

## II.

### **Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet und war daher zurückzuweisen.**

Der Widerspruch ist statthaft gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V). Die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Europa ergibt sich aus § 73 Absatz 1 VwGO.

Ihre Argumentation hinsichtlich der Frage der Einfachheit der Auskunft vermag im Ergebnis nicht durchzugreifen. Ob im Einzelfall eine einfache Auskunft vorliegt, bestimmt sich nach den einschlägigen Kostenvorschriften.

Diesbezüglich finden sich Konkretisierungen in den Tarifstellen der IFGKostVO M-V. In der hier heranzuziehenden Tarifstelle 2.2 ist ein Gebührenrahmen von 5 – 500 Euro vorgegeben für die Herausgabe von Dokumenten *„bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind.“* Aus der beispielhaften Heraushebung lässt sich bereits entnehmen, dass es sich insbesondere bei einer notwendigen Prüfung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange mit entsprechenden Datenschwärzungen gerade nicht um eine einfache „Auskunft“ im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V, sondern um einen besonderen Verwaltungsaufwand handelt. Dies entspricht auch dem in § 11 Absatz 1 IFG M-V normierten Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Kostenerhebung. Damit wird ebenfalls klargestellt, dass sich der Verwaltungsaufwand nicht in der bloßen Aufbereitung der Dokumente erschöpft und sich

somit gerade nicht an dem Umfang der Auskunft messen lassen kann. Zudem wird aus dem Gebührenrahmen, der bereits die Erhebung einer Gebühr von 5 Euro zulässt, deutlich, dass selbst ein „überschaubarer“ Verwaltungsaufwand oberhalb der einfachen Auskunft zu einer Kostenerhebung führen soll (dazu auch die Begründung zu Artikel 1 zur Nummer 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Informationskostenverordnung vom 26.01.2012 (GVOBl. M-V S. 11) unter 1. Allgemeines und zu Tarifstelle 2.2).

Daher ist es vorliegend nicht relevant, dass das von Ihnen begehrte Schreiben lediglich eine A4-Seite umfasste. Entgegen Ihrer Auffassung fand auch eine Prüfung im Sinne der Tarifstelle 2.2 statt. Entsprechende Ausführungen dazu sind dem Bescheid vom 12.06.2018 zu entnehmen. Unter Punkt II wird angeführt, dass es sich nicht um eine einfache Auskunft handelte, weil öffentliche und private Belange im Hinblick auf Ausschlussgründe nach dem IFG M-V zu prüfen waren. Dass eine solche Prüfung stattgefunden hat, ergibt sich aus der Begründung unter Punkt I. Dort werden – soweit dies unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe möglich war – die Ergebnisse der Prüfung mit Gründen aufgeführt. Diese beziehen sich auch nicht wie von Ihnen angeführt ausschließlich auf offenkundig zu schwärzende persönliche Informationen, sondern ausdrücklich auf weitere Gründe, die sich auf den Anwendungsbereich des IFG M-V und öffentliche Belange betreffen. Gegenstand Ihres Antrages ist ein Schreiben, das offenkundig einen Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden in einem konkreten Verfahren mit besonderer Sicherheitsrelevanz behandelte. Allein daraus ergibt sich, dass der Prüfung des Schutzes öffentlicher Belange, aber auch privater Belange der von dem Verfahren betroffenen Personen in Abwägung mit Ihrem grundsätzlichen Informationsanspruch eine besondere Bedeutung zukommen musste. Ein Verwaltungsaufwand von insgesamt 45 Minuten ist daher nicht zu beanstanden.

Ebenfalls ist Ihnen nicht darin beizupflichten, dass die Verwaltungstätigkeit auch durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten unterhalb des ehemals gehobenen Dienstes hätte ausgeführt werden können. Wie zuvor aufgezeigt, handelt es sich entgegen Ihrer Auffassung nicht um eine einfache Sachlage, deren Bearbeitung sich im bloßen Schwärzen eines Dokumentes erschöpfte. Insofern bedurfte es schon grundlegend der Qualifikation einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten des gehobenen Dienstes. Es handelt sich dabei um die für die Sachbearbeitung zuständigen Beschäftigten. Wer im Einzelfall für die Bearbeitung von Anträgen zuständig ist, liegt zudem allein im Ermessen der zuständigen Stelle. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass trotz der tatsächlichen Bearbeitung Ihres Antrages durch einen Mitarbeiter des ehemals höheren Verwaltungsdienstes lediglich der Aufwand für die Bearbeitung durch einen Beschäftigten des ehemaligen gehobenen Dienstes in Ansatz gebracht wurde.

Auch mit Ihrem Verweis auf eine fehlende Prüfung einer (teilweisen) Befreiung von den Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 2 IFGKostVO M-V vermögen Sie nicht durchzudringen. Von einer Kostenerhebung konnte schon deshalb nicht abgesehen werden, da Sie keinen nach dieser Norm erforderlichen Antrag gestellt haben. Die von Ihnen angeführte landesweite Erwähnung des Schreibens in der Presse, begründet zudem kein öffentliches Interesse im kostenrechtlichen Sinne. Das öffentliche Interesse muss sich gerade darauf beziehen, dass das Schreiben an Sie herausgegeben wird. Der Hinweis in der Pressemitteilung führt jedoch nicht zu einem entsprechenden öffentlichen Interesse, das über das ohnehin vorhandene Interesse an der Herausgabe von Informationen nach dem IFG M-V hinausgeht.

Hinsichtlich Ihrer Beanstandung, Sie seien trotz entsprechender Bitte in Ihrem Antrag nicht vorab über die Gebührenerhebung informiert worden, weise ich darauf hin, dass in Ermangelung einer entsprechenden Regelung im Anwendungsbereich des IFG M-V keine entsprechende Anhörungs-/ Informationspflicht besteht. Stattdessen bestimmt § 4 IFGKostVO M-V eindeutig, dass einem Antragsteller eine Information in der besonderen Form einer vorläufigen Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen ist, wenn die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro erfordert. Im Umkehrschluss zu dieser spezialgesetzlichen Regelung für das Verwaltungsverfahren nach dem IFG M-V besteht eine Informationspflicht unterhalb dieser Grenze nicht.

### **III. Kosten**

Die Kostenentscheidungen nach Nummer 2 und 3 beruhen auf § 13 IFG M-V i.V.m. § 1 Absatz IFGKostVO M-V. Gemäß Teil B Tarifstelle 3 werden Auslagen für die Zustellung des Widerspruchsbescheides gegen Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,45 Euro erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

#### **Sonstige Hinweise:**

Einer Veröffentlichung dieses Bescheides im Internet wird nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

